

## Checkliste Gesamtkonferenz (GK) Bremisches Schulverwaltungsgesetz Juli 2021

Erläuterungen

<b>Soll in der Regel 4 x im Schuljahr jeweils vor der Schulkonferenz tagen</b>	
Schulleitung (SL) beruft GK ein	oder bei Antrag bei ¼ der stimmberechtigten Mitglieder
Einladung mindestens 1 Woche vorher	in Eilfällen 24 h vorher
<b>GK kann weitere Personen, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen</b>	
In außergewöhnlichen Fällen als Videokonferenz	§ 87 (5) BremSchVwG
<b>Lehrkräfte und selbstverantwortlich erzieherisch tätige Personen müssen an GK teilnehmen</b>	
SL hat Vorsitz der GK - SL kann Sitzungsleitung delegieren	bei Stimmgleichheit hat SL ausschlaggebende Stimme
<b>Umfang und Reihenfolge der Tagesordnung beschließt die GK zu Beginn</b>	
<b>Wichtige Punkte nach vorn schieben!</b>	
Zu jedem TOP können Anträge gestellt werden - <u>Alle</u> Mitglieder können Anträge stellen	schriftlich an Sitzungsleitung bis Anfang der Sitzung möglich
<b>Unter Verschiedenes können keine Beschlüsse gefasst werden</b>	
Berichte nur unter Verschiedenes, wenn sie nicht einem Tagesordnungspunkt zugeordnet sind	§ 6 (3) Mustergeschäftsordnung
Stimmberechtigt → <u>anwesende</u> Lehrkräfte, selbstverantw. tätige Referendar:innen, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte mit mindestens ¼ h einer Vollzeitstelle an der Schule	-Sonst beratende Stimme, aber bei Wahl der SK-Mitglieder stimmberechtigt -Beschäftigte mit Beschäftigungsverhältnis weniger als ein Jahr haben kein Stimmrecht. § 37 (1) BremSchVwG und § 9 (2) und (3) Mustergeschäftsordnung
NuP sind keine Mitglieder der GK	Verwaltungsangestellte, Hausmeister:innen, Reinigungspersonal
Dauer GK maximal 2 h	nur auf Antrag Verlängerung um 30 min
Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang	sind angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt
Referendar:innen dürfen nicht in die SK gewählt werden	§ 4 (2) Wahlordnung für die Mitglieder der Gesamtkonferenz des Kollegiums
<b>Beschlussfähig nur bei Anwesenheit von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder</b>	
Die nach dem Gesetz möglichen Wahlen werden geheim durchgeführt	§ 82 (1) BremSchVwG
<b>Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen</b>	
Auf Verlangen <u>eines</u> Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim	<u>ohne Begründung und Diskussion</u>
Antrag angenommen bei einfacher Mehrheit	z. B. eine Prostimme und sonst Enthaltungen
<b>Beschlüsse müssen ins Protokoll aufgenommen werden</b>	
<b>Wichtig: Beschlussbuch oder Ähnliches (itslearning)</b>	
Beschlüsse sind bindend und mit Ende der Sitzung wirksam	Ausnahme Beanstandung durch SL oder 2/3 einer Berufsgruppe innerhalb zwei Wochen